

Gesetz vom 4. August 2017, Nr. 124
Jahreswettbewerbsgesetz

analysiert von Veronika Meyer

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:	
H	Hoch (Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind)
N	Niedrig (Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung
Art. 1, Absatz	
ZIELSETZUNG	
1	Das gegenständliche Gesetz enthält Bestimmungen mit denen die regulatorischen Hindernisse für die Öffnung der Märkte beseitigt werden, sowie die Entwicklung des Wettbewerbs gefördert und der Schutz der Verbraucher sichergestellt werden soll. Dies erfolgt auch in Anwendung der europäischen Bestimmungen im Bereich des freien Verkehrs, des Wettbewerbs und der Öffnung der Märkte.
VERSICHERUNGEN UND PENSIONSFUNDS	
2 - 5	Verpflichtung zum Vertragsschluss: Der Kodex der Privatversicherungen wird abgeändert, und es wird vorgesehen, dass die Versicherungsunternehmen im Voraus die Bedingungen der Polizze und die Tarife für die Pflichtversicherung festlegen, die alle Risiken beinhalten müssen, die beim Verkehr von Kraftfahrzeugen und Schiffen entstehen können. Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, die Vorschläge, die ihnen gemäß den oben angeführten Bedingungen und Tarifen vorgelegt werden, anzunehmen, vorbehaltlich der notwendigen Überprüfung der Korrektheit und Übereinstimmung.
6 - 11	Transparenz und Einsparungen im Bereich der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge.
12	Transparenz bei den Änderungen der Prämie.
13 - 14	Maßnahmen bezüglich der Zuweisung der Versicherungsklassen. Es wird die Gleichbehandlung bei gleichen Risiken vorgesehen und eine Unterscheidung aufgrund der Dauer des Vertragsverhältnisses verboten.
15	Identifizierung der Zeugen bei Unfällen mit reinen Sachschäden, um voreingenommene Zeugen (sog. „testimoni di comodo“) zu vermeiden.
16	Überprüfung der Unfalldaten und Festlegung des Rabattsystems von Seiten des Instituts für die Aufsicht über die Versicherungen (Istituto per la vigilanza sulle assicurazioni - IVASS).
17 - 19	Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens.
20	Beweiskraft der sogenannten "black boxes" und von anderen elektronischen Geräten.
21 - 23	Weitere Maßnahmen gegen Versicherungsbetrug.
24	Transparenz der Schadenersatzverfahren. Insbesondere wird der Schadenersatz im Falle einer Forderungsabtretung geregelt.
25	Die Dauer der Versicherungen zur Deckung von zusätzlichen Risiken wird an die Dauer der Versicherung zur Deckung des Hauptrisikos angepasst.
26	Aufrechterhaltung der Deckung für die zivilrechtliche Haftung, die aus beruflicher Tätigkeit entsteht.
27 - 32	Koordinierungsmaßnahmen im Versicherungsbereich.
33 - 37	Zuständigkeiten des Instituts für die Aufsicht über die Versicherungen (Istituto per la vigilanza sulle assicurazioni - IVASS) für die Anwendung der neu eingeführten Bestimmungen.
38 - 39	Änderungen der Regelung der Zusatzrenten.
40	Finanzneutralitätsklausel.
KOMMUNIKATION	
41 - 43	Beseitigung von Einschränkungen beim Anbieterwechsel von Telefon-, Fernseh- und elektronischen Kommunikationsdiensten und Maßnahmen im Bereich Kommunikation.
44 - 45	Einrichtung eines Registers der Subjekte, die indirekt nationale Nummerierungsressourcen nutzen.



46	Vereinfachung der Identifizierungsverfahren für die Übertragung von Rufnummern.	N
47 - 53	Einführung von Maßnahmen zur Förderung von digitalen Zahlungen und Spenden mittels mobilen Zahlungsinstrumenten auch mit direkter Abbuchung des Telefonguthabens.	N
54	Ajourierung des öffentlichen Registers der Abonnenten, die sich der Verwendung ihrer Telefonnummer für Verkäufe und Verkaufsförderungen widersetzen (Widerspruchsregister).	N
55	Preisgestaltung der Anrufe von nicht geografischen Nummern.	N
56	Änderungen der Bestimmungen zur Ausübung der Rechte, die mit den Urheberrechten für die Nutzung von Tonträgern zusammenhängen.	N
POSTDIENSTE		
57 - 58	Der Kommunikationsmarkt mittels Post zur Notifizierung von Rechtsakten und Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung wird ab dem 10. September 2017 geöffnet.	H
ENERGIE		
59	Beendigung der Regelung des geschützten Marktes im Bereich Erdgas ab dem 1. Juli 2019.	N
60	Die Regelung des geschützten Marktes im Bereich Elektrizität wird ab dem 1. Juli 2019 abgeschafft bzw. wird ab diesem Datum die Übergangsregelung aufgehoben, die die Festlegung der Stromtarife für Haushalte und kleine Industriebetriebe auf Verwaltungsebene vorgesehen hatte.	N
61 - 64	Es wird ein Verfahren vorgesehen, das darauf abzielt, Angebote für die Elektrizität- und Gasversorgung zu erhalten und ihre Vergleichbarkeit sicherzustellen.	N
65	Förderung der kommerziellen Angebote von Elektrizität und Gas zugunsten von Einkaufsgemeinschaften. Die Behörde für Elektrizität, Gas und das Wasserversorgungssystem soll dazu Leitlinien annehmen, insbesondere in Hinblick auf Vergleichbarkeit, Transparenz und Werbung für die Angebote. Die Leitlinien der Behörde müssen außerdem einen Bezug auf die Realisierung der informatischen Plattformen enthalten, mit denen der Zusammenschluss von kleinen Konsumenten erleichtert werden soll.	N
66 - 70	Überprüfung der Bedingungen für die vollständige Liberalisierung der Detailhandelsmärkte. Es werden die Modalitäten zur Überwindung der Regelung des geschützten Marktes vorgesehen.	N
71	Verpflichtende Mitteilungen der Behörde für Elektrizität, Gas und das Wasserversorgungssystem.	N
72 - 73	Es werden Maßnahmen festgelegt, um die Verbraucherinformation sicherzustellen, indem die Verpflichtung für die Behörde für Elektrizität, Gas und das Wasserversorgungssystem vorgesehen wird, die Veröffentlichung und die Verbreitung der Informationen über die vollständige Öffnung des Marktes und die Bedingungen für die Abwicklung der Dienste zu garantieren, sowie eine effiziente Behandlung der Beschwerden und der Streitbeilegungsverfahren für alle Bereiche, die Gegenstand der Regulierung und der Kontrolle von Seiten der Behörde sind, sicherzustellen.	N
74	Wasserrechnung mit Angabe des effektiven Konsums in Bezug auf den einzelnen Nutzer.	N
75 - 77	Reform des Energie- und Gas-Bonus für wirtschaftlich benachteiligte Kunden und jene, die einen schlechten Gesundheitszustand aufweisen.	N
78 - 79	Es wird eine Regelung vorgesehen, die im Fall von Rechnungen über einen beträchtlichen Betrag anwendbar ist. Sie sieht das Recht der Verbraucher auf Ratenzahlung der Strom- und Gasrechnungen von beträchtlichen Beträgen vor, wenn diese aufgrund von Verspätungen, Unterbrechungen der Rechnungsstellung oder längerer Nichtverfügbarkeit der Daten des tatsächlichen Verbrauchs entstanden sind.	N
80 - 88	Maßnahmen für die Transparenz des Elektrizitäts- und Gasmarkts.	N
89 - 90	Vereinfachung der Verfahren bezüglich der Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie und des Bereichs der Energieeffizienz.	N
91	Entflechtungsvorschriften für die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen.	N
92	Kleine Elektrizitätsversorgungsunternehmen.	N
93 - 97	Maßnahmen für die Verteilung von Erdgas.	N
98 - 99	Wettbewerb bei der Verteilung von Kraftstoffen.	N
100 - 119	Rationalisierung des Verteilungsnetzes für Kraftstoffe.	N
UMWELT		
120 - 121	Größerer Schutz des Wettbewerbs und der Garantie eines wirklichen Zugangs zum Markt für eine eigenständige Entsorgung von Verpackungen.	H
122	Festlegung der Kriterien und technischen Modalitäten für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.	A
123 - 124	Sammlung und Transport von Abfällen von eisenhaltigen und nicht eisenhaltigen Metallen.	A



125 - 129	<p>Ab 2018 werden einige Maßnahmen im Bereich Transparenz der Gewährung der öffentlichen Zuschüsse eingeführt. In erster Linie wird vorgesehen, dass die Umweltschutz- und die Verbraucherschutzorganisationen, sowie die Vereinigungen, nicht gewinnorientierten gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, die wirtschaftliche Beziehungen mit öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Rechtssubjekten unterhalten, verpflichtet sind, auf ihren Webseiten, die Informationen bezüglich den erhaltenen Subventionen zu veröffentlichen, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen. Außerdem müssen die Unternehmen, die Beträge der öffentlichen Subventionen (sofern sie 10.000 Euro übersteigen) in ihren Jahresbilanzen veröffentlichen. Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, müssen die Subventionen den auszahlenden Subjekten rückerstattet werden.</p> <p>Außerdem, wird festgelegt, dass die Veröffentlichungspflichten der Kriterien für die Gewährung der Subventionen und die Verfügungen für die Auszahlungen der Subventionen (welche von Art. 26 des GvD 33/2013 vorgesehen werden) auch auf von der staatlichen Verwaltung kontrollierten Körperschaften und Gesellschaften angewandt werden, einschließlich den an der Börse notierten Gesellschaften.</p> <p>Es wird auch vorgesehen, dass die öffentlichen Subjekte, die zur Veröffentlichung der Maßnahmen für die Gewährung von Subventionen gemäß Art. 26 des GvD 33/2013 verpflichtet sind, auch die konsolidierten Daten der Gruppe veröffentlichen müssen, falls die begünstigten Subjekte von der gleichen natürlichen oder juristischen Person kontrolliert werden.</p>	B
BANKDIENSTE		
130 131	Die Bankinstitute, die Kreditkarten- und Versicherungsunternehmen müssen den Zugang zu ihren Kundendienstleistungen auch mittels Anruf vom Mobiltelefon sicherstellen. Dabei dürfen die Telefonspesen den normalen städtischen Tarif nicht überschreiten.	B
132 134	Instrumente, um den Vergleich zwischen Bankdienstleistungen zu fördern.	B
135	Verbesserung der Transparenz im Verkauf von zusätzlichen Versicherungspolizzen zu Finanzierungs- und Darlehensverträgen.	B
136 140	Schutz des Wettbewerbs und der Transparenz im Bereich Leasing.	B
FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN		
141	Mittels Änderungen des Gesetzes über die Anwaltstätigkeit (Gesetz vom 31. Dezember 2012, Nr. 247), soll der Schutz des Wettbewerbs in der Anwaltschaft in Bezug auf die Ausübung des Berufs in Form von Gemeinschaften und in Form von Gesellschaften sichergestellt werden. Eine spezifische Bestimmung ändert auch den Bereich des beruflichen Honorars ab.	B
142 - 147	Maßnahmen, um den Wettbewerb und die Transparenz beim Notariat zu fördern (Änderung, der den Notaren und Beamten auferlegten Verpflichtungen, bestimmte Summen auf eigens eingerichtete Konten zu hinterlegen; Änderungen des Gesetzes über das Notariat 89/1913, in Bezug auf die Kriterien, die die Anzahl und die Verteilung der Notare auf dem Staatsgebiet festlegen, die Vereinigungen der Notare und die Werbung für den Beruf; Änderungen der Bestimmungen über die Archive der Notare).	B
148 - 149	Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 266/1997, mit dem erstmals die Ausübung des Freiberufs in Form einer Gesellschaft gestattet wurde, wird auf die Gesellschaften von Ingenieuren ausgedehnt, die die Form von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften aufweisen.	B
150 - 152	Bestimmungen über die reglementierten Berufe. Im Bereich des Honorars für berufliche Leistungen wird eine verpflichtende Mitteilung der Freiberufler an die Kunden vorgesehen. Die Befähigung verschiedene Tätigkeiten im Bereich des Katasters auszuführen wird auf die Berufskategorie der Agrartechniker ausgedehnt. Zudem werden die Freiberufler, die in Kammern oder Vereinigungen eingeschrieben sind, verpflichtet, ihre Titel und eventuellen Spezialisierungen anzugeben und mitzuteilen.	B
153 - 156	Es werden neue Bestimmungen zur Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in Form von Gesellschaft eingeführt.	B
DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT		
157 - 163	<p>Es werden Maßnahmen vorgesehen, um den Wettbewerb beim Arzneimittelvertrieb zu verbessern. Es wird gestattet, dass Kapitalgesellschaften Inhaber von privaten Apotheken sein können und die derzeitige Beschränkung von 4 Lizenzen für dieselbe Gesellschaft wird aufgehoben. Zudem wird verboten, dass ein und dasselbe Subjekt mehr als 20 Prozent der Apotheken derselben Region oder autonomen Provinz direkt oder indirekt kontrolliert.</p> <p>Die subjektiven Voraussetzungen für die Beteiligung an Gesellschaften, die Apotheken betreiben, werden abgeschafft und es wird gestattet, dass die Leitung einer Apotheke, die von einer Gesellschaft betrieben wird, auch einem Apotheker übertragen werden kann, der nicht Gesellschafter ist.</p> <p>Es werden auch die Unvereinbarkeiten bei der Beteiligung an Kapitalgesellschaften als Inhaber für den Betrieb einer privaten Apotheke vorgesehen.</p>	A



	Zudem wird den Inhabern von Apotheken, die in Gemeinden gelegen sind, welche eine Bevölkerung von weniger als 6.600 Einwohnern aufweisen, und die aufgrund des Bevölkerungsrückgangs überzählig sind, eine Verlegung des Standorts in eine Gemeinde derselben Region ermöglicht. Es wird die Regelung über die Teilnahme an Wettbewerben für die Zuweisung von Apotheken in gemeinschaftlicher Form, in Bezug auf die Verpflichtung der Beibehaltung des gemeinschaftlichen Betriebs abgeändert, indem diese von zehn auf drei Jahre verkürzt wird. Zudem wird der Vertrieb von Arzneimitteln, welche ausschließlich im Krankenhausbereich verwendet werden können, nicht nur - wie bereits vorgesehen - Produzenten und Großhändlern sondern auch Apotheken gestattet.	
164	Im Falle von Änderungen des Beipackzettels eines Medikaments, ist der Verkauf der Restbestände gestattet und es wird vorgesehen, dass der Bürger wählen kann, ob er den neuen Beipackzettel in Papierform oder in digitaler Form erhalten möchte.	A
165	Den Apotheken, die mit dem staatlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind, wird ermöglicht, einen zusätzlichen Dienst zu den Öffnungszeiten und Turnussen zu leisten, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.	A
TOURISMUS, TRANSPORTDIENSTE UND KULTURGÜTER		
166	Nichtigkeit von Vertragsklauseln, die Beherbergungsbetrieben verbieten, bessere Bedingungen als die der telematischen Plattformen anzubieten.	A
167	Sieht, im Hinblick auf den öffentlichen Personennahverkehr die Verpflichtung für den Konzessionär vor, einen telematischen Dienst für Fahrkarten einzurichten, der mittels Internet zugänglich ist.	A
168 - 169	Zum Schutz der Nutzer der Linienverkehrsdienste, wird die Verpflichtung für den Konzessionär und die Betreiber des Dienstes vorgesehen, die Fahrgäste über die Zugangsmodalitäten zur Fahrgastcharta sowie über die Fälle zu informieren, in denen Schadenersatz oder eine Rückersattung geltend gemacht werden kann.	A
170	Ergänzung der Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Kraftfahrzeugsverkehrs außerhalb des Linienverkehrs, indem festgelegt wird, dass die Fahrzeugvermietung mit Fahrer, neben Personenkraftwagen, Motorradgespannen, Wasserfahrzeugen und Fahrzeugen, die von Tieren gezogen werden auch mittels Fahrrädern durchgeführt werden kann.	A
171	Vereinfachung der Vervielfältigung von Kulturgütern.	B
172 - 173	Enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Ajourierung des Katasters im Hinblick auf die Bauvorhaben, die ohne Genehmigung durchgeführt wurden und als Tätigkeiten des freien Bauens definiert werden.	A
174	Reglement zur Organisation des staatlichen Prüfstands für Feuerwaffen (Banco nazionale di prova per le armi da fuoco).	N
175 - 176	Vereinfachung des internationalen Verkehrs von Kulturgütern.	B
177	Änderung der Bedingungen und der Schwellenwerte für die Verpflichtung der präventiven Mitteilung von Unternehmenszusammenschlüssen an die staatliche Wettbewerbsbehörde.	B
178	Befreiung der Gastbetriebe, der Unterhaltungslokale, der Beherbergungsbetriebe und der Schutzhütten von der Verpflichtung, die Lagerung von Alkoholerzeugnissen mitzuteilen.	A
179 - 182	Ermächtigung der Regierung, ein gesetzesvertretendes Dekret für die Überarbeitung der Regelung im Bereich der öffentlichen Kraftfahrzeugsdienste außerhalb des Linienverkehrs sind (Taxi, Leihwagen mit Fahrer u.ä.) anzunehmen.	A
183	Regelt den Bereich von Leihwagen mit Fahrern für die Durchführung von Transporten von Reisenden.	A
184 - 187	Ermächtigung für die nachhaltige Mobilität und die Entwicklung der smart cities.	A
188 - 192	Nationales System für das Monitoring der Logistik.	A
Das gegenständliche Gesetz ist am 29. August 2017 in Kraft getreten.		